



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

27. Mai – 7. Juni 2024

Aktualisierte Fassung: Terminverschiebung ! Die ursprünglich am 29. Mai vorgesehene Urteilsverkündung in der Rechtssache T-58/23 Supermac's/EUIPO findet nun am 5. Juni statt.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 29. Mai 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-200/22 Polen / Kommission und T-314/22 Polen / Kommission

Zwangsgeld gegenüber Polen

Mit Beschluss vom 20. September 2021 verhängte die Vizepräsidentin des Gerichtshofs gegen Polen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro pro Tag, bis zum Zeitpunkt der Befolgung des Beschlusses des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021 (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/2021](#)).

Die Republik Polen hat die Beschlüsse der Kommission, die die Verrechnung der Beträge betreffen, vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-200/22](#)

[Weitere Informationen T-314/22](#)

Mittwoch, 29. Mai 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-395/22 Hypo Vorarlberg Bank / SRB (Ex-ante Beiträge 2022)

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) hat einen Beschluss zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten vorgelegt. Zu den Instituten gehört auch die Hypo Vorarlberg Bank.

Die Hypo Vorarlberg Bank klagt vor dem Gericht der EU auf die Nichtigerklärung des Beschlusses des SRB. Sie macht unter anderem geltend, dass dieser Beschluss die jährliche Zielausstattung unter einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festlege. Außerdem verletze der Beschluss den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Mai 2024

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-662/22 Airbnb Ireland und C-667/22 Amazon Services Europe, in den verbundenen Rechtssachen C-664/22 Google Ireland und C-666/22 Eg Vacation Rentals Ireland, in der Rechtssache C-663/22 Expedia und in der Rechtssache C-665/22 Amazon Services Europe

Eintragungspflicht in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat die Italienische Aufsichts- und Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) eine Pflicht zur Eintragung in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten (ROC) auf die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen erstreckt.

Aus dieser Eintragung ergeben sich zusätzliche verwaltungstechnische und finanzielle Belastungen. Anbieter werden unter anderem dazu verpflichtet, an die AGCOM Daten über die Unternehmensstruktur der eingetragenen Unternehmen zu übermitteln, und Zahlungsverpflichtungen in der

Entrichtung eines Jahresbeitrags bestehen zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der AGCOM. Außerdem dürfen die im ROC eingetragenen Unternehmen keine höheren Einnahmen als 20 % der gesamten im integrierten Kommunikationssystem erzielten Einnahmen erzielen.

Vier Anbieter von Online-Diensten, Airbnb Ireland, Amazon Services Europe, Google Ireland und Eg Vacation Rentals Ireland Limited, haben gegen ihre Pflicht zur Eintragung in das ROC eine Klage vor einem italienischen Verwaltungsgericht erhoben.

Dieses hat den EuGH zur Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 vertreten, dass ein Mitgliedsstaat einem Anbieter von Online-Diensten, der in seinem Hoheitsgebiet tätig, aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, keine generellen und abstrakten Verpflichtungen auferlegen dürfen sollte (siehe Pressemitteilung [Nr. 5/24](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-662/22

Weitere Informationen C-663/22

Weitere Informationen C-664/22

Weitere Informationen C-665/22

Weitere Informationen C-666/22

Weitere Informationen C-667/22

Donnerstag, 30. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-400/22 Conny

Rechtsangleichung im Mietrecht

Die Conny GmbH ist eine Online-Plattform für Rechtsservices im Mietrecht, Arbeitsrecht und Telekommunikationsrecht.

Der Mieter einer Berliner Wohnung begehrt von seinen Vermieterinnen eine Mietsenkung und eine Rückerstattung der bereits gezahlten Mehrbezüge. Hierfür hat er sich auf der von der Conny GmbH betriebenen Internetseite eingeloggt um ihr seine diesbezüglichen Rechte abzutreten. Die AGB hat er

akzeptiert. Außerdem hat er ein mit „Bestätigung, Vollmachtserteilung und Abtretung, Genehmigung“ überschriebenes und von der Conny GmbH überlassenes Formular unterzeichnet. Dieses Formular enthält keinerlei Angaben zu einer Zahlungspflicht des Mieters.

Die Conny GmbH hat die Vermieterinnen vor dem Amtsgericht Berlin-Mitte verklagt. Sie macht aus abgetretenem Recht des Mieters Ansprüche wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die gesetzliche Begrenzung der Miethöhe geltend. Die Klage hatte vor dem Amtsgericht Erfolg.

Die Vermieterinnen haben hiergegen vor dem Landgericht Berlin Berufung eingelegt. Ihrer Auffassung nach sei die Abtretung unionsrechtswidrig und mithin unwirksam. Dem Unionsrecht zufolge hätte der Button auf den der Mieter auf der Internetseite der Conny GmbH klickte mit der Aufschrift „Bestellung mit Zahlungsverpflichtung“, oder einer analogen und gleichsinnigen Aufschrift behaftet sein müssen.

Das Landgericht Berlin will vom Gerichtshof wissen, ob es dem verbraucherschutzrechtlichen Unionsrecht entgegensteht, wenn der Verbraucher dem Unternehmer zum Zeitpunkt des auf elektronischem Wege herbeigeführten Vertragsschlusses nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – etwa ausschließlich im späteren Erfolgsfall einer beauftragten Rechtsverfolgung oder im Falle der späteren Versendung einer Mahnung an einen Dritten – zur Zahlung verpflichtet ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-353/21 P Ryanair / Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Finnland – COVID-19)

Beihilfen für Finnair angesichts der Coronakrise

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 genehmigte die Kommission eine Rekapitalisierung von Finnair in Höhe von 286 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Coronakrise durch die Zeichnung neuer Anteile seitens des finnischen Staates erfolgen sollte (siehe

Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1032](#)).

Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Dieses hat die Klage mit Urteil vom 22. Juni 2022 vollumfänglich abgewiesen (siehe Pressemitteilung [Nr. 111/22](#)).

Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof eingereicht.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine Darlehensgarantie Finnlands in Höhe von 600 Mio. Euro zugunsten von Finnair, mit der die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abgefedert werden sollten. Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 14. April 2021 ([T-388/20](#)) wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/21](#)). Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-353/21 P](#)).



Geändertes Datum !

Mittwoch, 5. Juni 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-58/23 Supermac's / EUIPO – McDonald's International Property (BIG MAC)

Verfall von Unionsmarken

2017 stellte Supermac's Ltd einen Antrag auf den Verfall der McDonald's gehörenden Unionsmarke BIG MAC. Supermac's macht geltend, BIG MAC sei innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in der Union nicht ernsthaft benutzt worden, was dem Unionsrecht zufolge einen Verfallgrund darstelle.

2019 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Verfall der Unionsmarke BIG MAC für bestimmte Produktkategorien.

Daraufhin reichte McDonald's eine Beschwerde beim EUIPO ein. Mit Entscheidung vom 14. Dezember 2022 wurde der vorherige Beschluss für einige Produktkategorien aufgehoben und für andere zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat Supermac's vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-441/21 P Ryanair / Kommission

Staatliche Beihilfen in der Covid-19-Krise: Spanischer Solvenzhilfefonds

Mit Beschluss vom 31 Juli 2020 genehmigte die Kommission einen mit 10 Mrd. Euro ausgestatteten spanischen Fonds zur Unterstützung von Unternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus betroffen sind, über Darlehen und Rekapitalisierungsinstrumente (siehe [IP/20/1426](#)). Nach Ansicht von Ryanair verstößt dieser Beschluss u.a. gegen das Diskriminierungsverbot sowie die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit. Indem die Kommission Spanien erlaubt habe, die Beihilfen im Inland ansässigen Unternehmen vorzubehalten, habe sie die den paneuropäischen Fluggesellschaften durch die COVID-19 Krise entstandenen Schäden sowie deren Bedeutung für den Luftverkehr in Spanien außer Acht gelassen. Ryanair hat den Beschluss daher vor dem Gericht der EU angefochten.

Mit Urteil vom 19. Mai 2021 hat das Gericht die Klage von Ryanair abgewiesen. Der Fonds zur Stützung der Zahlungsfähigkeit der strategisch bedeutenden spanischen Unternehmen, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie vorübergehend in Schwierigkeiten befanden, sei mit dem Unionsrecht vereinbar. Die fragliche Maßnahme, die auf den Erlass von Rekapitalisierungsmaßnahmen abzielt stelle eine verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beihilferegelung dar (siehe [Pressemitteilung Nr. 83/2021](#)).

Ryanair hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Donnerstag, 6. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-547/22 INGSTEEL

Schadensersatz für entgangene Chancen im Vergaberecht

2013 veröffentlichte der Slowakische Fußballverband eine Ausschreibung für die Vergabe eines Auftrags über den Bau, die Rekonstruktion und die Modernisierung von Fußballstadien. An diesem Vergabeverfahren beteiligte sich INGSTEEL, ein im Bausektor tätiges Unternehmen. Der Slowakische Fußballverband schloss Ingsteel mit der Begründung von diesem Verfahren aus, dass es nicht die Anforderungen an eine finanzielle und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne der Ausschreibung erfülle. Ingsteel erhob daraufhin Klage, mit der sie die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung in Frage stellte. Im Lauf dieses Klageverfahrens richtete das oberste Gericht der Slowakischen Republik ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof.

In seinem Urteil vom 13. Juli 2017, Ingsteel und Metrostav entschied der Gerichtshof, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass, wenn in einer Ausschreibung die Vorlage einer von einer Bank ausgestellten Bescheinigung verlangt wird, wonach diese sich verpflichtet, dem Bieter ein Darlehen zu gewähren, und die vom Bieter angesprochenen Banken die Vorlage einer solchen Bescheinigung ablehnen, dieser Bieter seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit auf andere geeignete Weise nachweisen kann. Demnach kam das oberste Gericht der Slowakischen Republik zu dem Schluss, dass die Entscheidung über den Ausschluss von Ingsteel rechtswidrig sei, und hob diese Entscheidung auf. Dieses Gericht verwies die Sache sodann an eine Behörde zur Vornahme geeigneter Maßnahmen.

Da das Vergabeverfahren bereits beendet worden war und der öffentliche Auftraggeber mit dem erfolgreichen Bieter einen Rahmenvertrag geschlossen hatte, erhob Ingsteel gegen die Behörde Klage und begehrte u. a. Schadensersatz dafür, dass dem Unternehmen die Chance entgangen sei, sich in dem Vergabeverfahren als erfolgreicher Bieter zu behaupten.

Das Bezirksgericht Bratislava hat den Gerichtshof in diesem Rahmen um Vorabentscheidung ersucht.

In seinen Schlussanträgen vom 7. Dezember 2023 hat Generalanwalt Collins dem Gerichtshof vorgeschlagen zu entscheiden, dass es Sache der Mitgliedstaaten sein soll, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen

ein nationales Gericht über eine Schadensersatzklage eines Bieters zu entscheiden hat, der rechtswidrig von einem vom Unionsrecht erfassten Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Vertrags ausgeschlossen worden ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-158/23 Keren

Bußgeldbewehrte und kostenpflichtige Integrationspflicht für Asylberechtigte

In den Niederlanden sind Asylberechtigte grundsätzlich verpflichtet, binnen drei Jahren eine Integrationsprüfung erfolgreich abzulegen. Die Kosten für die Integrationskurse und -prüfungen müssen sie in der Regel selbst tragen, wobei sie dafür ein Darlehen von bis zu 10 000 Euro beantragen können. Wenn sie die Prüfung fristgerecht bestehen, müssen sie das Darlehen nicht zurückzahlen. Wird diese Integrationspflicht nicht erfüllt, kann dem Betroffenen zudem eine Geldbuße auferlegt werden.

Ein Eritreer, der seine Integration nicht rechtzeitig abgeschlossen hatte, beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass ihm deswegen eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro auferlegt und von ihm verlangt wurde, das Darlehen in Höhe von 10 000 Euro vollständig zurückzuzahlen.

Der niederländische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auf eigene Kosten mit der sog. Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vereinbar ist. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, Asylberechtigten Zugang zu Integrationsprogrammen zu bieten.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküften nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am 1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküften lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH- Pressemitteilung [Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. Juni 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-314/23 Air Nostrum

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

2019 wurde ein neuer Tarifvertrag der Air Nostrum, einer spanischen Fluggesellschaft, veröffentlicht.

Die Gewerkschaft der Flugbegleiter der Luftfahrtgesellschaften (STAVLA) hat vor den spanischen Gerichten eine Klage mit dem Antrag eingereicht, die in diesem Tarifvertrag festgelegten Tagesgeldbeträge für nichtig zu erklären. Nach dem Vorbringen der STAVLA erfahre nämlich die Gruppe der Flugbegleiter (die in der überwiegenden Mehrheit aus Frauen besteht) eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegenüber der (in der überwiegenden Mehrheit aus Männern bestehenden) Gruppe der Piloten.

Der spanische nationale Gerichtshof hat den EuGH hierzu befragt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



